

deshalb niemals ohne Furcht vor Strafe benutzt werden dürfen. Daß solcher Mißbrauch überhaupt geschehen könnte, dies ist bloß eine Befürchtung, und eine solche bloße künftige Befürchtung darf uns niemals abhalten, eine Bestimmung anzunehmen, welche das Interesse der Steuerpflichtigen selbst unbedingt erfordert.

Abg. Müller (aus Niederlöfnitz): Ich glaube nicht, daß die Erfahrungen, welche wir im Jahre 1848 bei der außerordentlichen Einkommensteuer gemacht haben, das große Vertrauen, welches der Abg. Schwedler in die Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen setzt, rechtfertigen dürften. Ich kann wenigstens für meinen Theil in der von ihm angegriffenen Bestimmung durchaus nicht eine Ungehörigkeit erblicken, indem ich überhaupt für möglichste Deffentlichkeit bin. Da ich nun bei dem Abg. Schwedler die Anerkennung der Nichtigkeit des Princips der Einkommensteuer voraussetzen darf, so glaube ich, wird auch er diese Bestimmung als eine mit der Einkommensteuer in engster Verbindung stehende und für dieselbe ganz unumgänglich nothwendige erkennen.

Abg. Wagner (aus Schneeberg): Es wundert mich ebenfalls, daß der Abg. Schwedler das Capital hier so sehr in Schutz nimmt und sich gegen die Grundsätze der Gleichheit ausspricht. Er hat unter Anderm gesagt, daß durch die fragliche Bestimmung des Gesetzes gerade die Capitalisten am härtesten würden betroffen werden, wenn die Größe ihres Capitals möglichst genau ermittelt würde; nun, meine Herren, es werden durch das Gewerbe- und Personalsteuergesetz und alle gleichartigen Steuern gerade diejenigen am härtesten getroffen, die eine feste Besoldung haben, von denen man das Einkommen von Heller zu Pfennig weiß, warum wollen wir uns nicht auch bei den Capitalisten bemühen, ihr Einkommen auf das Genaueste zu erfahren? So fordert es die Gleichheit und die Gerechtigkeit!

Abg. Evans: Ich glaube nicht, daß der Abg. Schwedler seine Aeußerungen in dem Sinne gethan, als es vielleicht Andern geschienen hat. Ich bin überzeugt, daß er, wenn es sich um die Einkommensteuer selbst handelte, er dann auch strengere Beweismittel für angemessen halten würde, nur für den vorliegenden Fall nicht.

Meine Herren! Mir geht in diesem Augenblicke noch ein anderes neues Bedenken bei, welches ich mich gedrungen fühle, zur Sprache zu bringen, obgleich ich, als Nichtjurist, augenblicklich kein Auskunftsmittel weiß; nämlich nach dem Wortlaut des Gesetzes und dieses Paragraphen ist es möglich und sogar wahrscheinlich, daß man Einen an Eidesstatt seinen Vermögensbestand bekräftigen läßt und sodann durch Vorlegen der Hypothekenbücher ihn des Meineids überführt. Ein solches Verfahren widerspricht aber dem natürlichen juristischen Gesühle, was nicht weiter begründet zu werden braucht. Ich hätte daher wohl geglaubt, dieser Paragraph möchte von der Deputation noch mehr ventilirt werden, damit dieser Even-

tualität vorgebeugt würde. Es steht der Paragraph so da, daß ich darin keine Garantien dagegen erblicke, daß durch dessen Fassung selbst nicht möglicherweise eine Verleitung zum Meineid liegen kann. Dieses Bedenken habe ich eröffnen zu müssen geglaubt.

Abg. D. Schwarze: Eine einzige Bemerkung will ich mir auf die Erinnerung des Abg. Evans erlauben. Für den Fall, wenn durch die spätere Einsichtnahme der Hypothekenbücher es sich herausstellen sollte, daß bei der frühern Angabe des Vermögensbestandes ein Meineid verübt worden ist, würde man es dieser Einsicht der Hypothekenbücher Dank wissen, weil es auch gewiß dem Abg. Evans nicht unwillkommen sein würde, daß auf diese Weise ein verübtes Verbrechen entdeckt und zur Bestrafung gezogen würde. Die Sache selbst aber anlangend, so glaube ich, wird der geehrte Abg. von seinem Bedenken wohl zurückgehen, wenn er sich gefälligst erinnert, daß die Einsicht der Hypothekenbücher und der übrigen angegebenen Urkunden nicht allemal ausreichen wird, um über den Vermögensbestand sichere Nachricht zu erlangen. Es giebt viel Vermögen, welches der Besteuerung unterworfen ist und doch nicht in einer dieser Urkunden verzeichnet ist. Also beide Wege müssen allerdings offen gelassen werden.

Regierungscommissar Dpelt: Es giebt auch noch eine entgegengesetzte Ansicht. Es ist zwar jedem betreffenden Steuerpflichtigen vorgeschrieben, daß er über sein Einkommen eine Declaration einreichen soll; es kann und wird dies aber zuweilen unterbleiben. In solchen Fällen ist aber dann früher oft vorgekommen, daß die Mitglieder der Ortsabschätzungskommission eine allzugroße Meinung von dem Einkommen eines Betheiligten gehabt haben; steht da dem Districtscommissar kein Mittel zu Gebote, die irrige Ansicht auf irgend eine Weise zu beseitigen, so können Mißverhältnisse bei dem besten Willen in die Abschätzung kommen. Das ist auch ein Gegenstand, der es empfiehlt, daß den Districtscommissaren diese Befugniß ertheilt wird.

Präsident Cuno: Der Abg. Evans hat uns Wort gebeten zur Widerlegung.

Abg. Evans: Ich glaube, daß das, was der Abg. D. Schwarze im Eingange seiner Entgegnung sagte, mich gar nicht trifft, indem ich eben ausdrücklich tadelte, daß man vorsätzlich Gelegenheit geben wolle, einen Meineid zu leisten. So gewiß es immoralisch ist, wenn ich Jemanden verlocke, mir einen werthvollen Gegenstand zu nehmen, um seine Ehrlichkeit zu prüfen, so gewiß ist es auch immoralisch, wenn das Gesetz selbst einen derartigen Hinterhalt hat, und wobei es sich ebenfalls um eine bedeutende Summe handeln kann. Diesen Mangel habe ich wollen andeuten und zugleich: daß rationaler Weise erst alle anderen Beweismittel erschöpft sein müssen, bevor man zu Versicherung an Eidesstatt verschreiten darf. Diese natürliche und sittliche Auffassung wird durch die gehörte juristische Ausführung nicht widerlegt. Erst wenn es denkbar wäre, daß man diese Einsicht in die Hypotheken absichtslos benutze, einen Meineid ans Tageslicht zu brin-